

Ihre Stromkostenbestandteile

Grundversorgungstarif für Haushalt & Gewerbe mit weniger als 10.000 kWh/Jahr (Tarif gilt auch für die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG)	Bisheriger Arbeitspreis 01.10.23 Preise in Cent/kWh	Neuer Arbeitspreis 01.04.24 Preise in Cent/kWh	Bisheriger Grundpreis 01.10.2023 Preise in Euro/Monat	Neuer Grundpreis 01.04.2024 Preise in Euro/Monat
Einkauf, Vertrieb, Service	20,844	20,583	2,11	3,36
Netznutzung	6,050	7,480	5,10	6,60
Entgelt für Messstellenbetrieb**	-	-	0,93	0,93
Konzessionsabgabe***	1,590	1,590	-	-
Stromsteuer	2,050	2,050	-	-
KWK-Umlage	0,357	0,275	-	-
§19 StromNEV-Umlage	0,417	0,643	-	-
Offshore-Umlage	0,591	0,656	-	-
Gesamtpreis für den Endverbraucher (Netto)	31,899	33,277	8,14	10,89
Mehrwertsteuer	6,061	6,323	1,55	2,07
Gesamtpreis für den Endverbraucher (Brutto)	37,96	39,60	9,69	12,96

* **Netznutzung:** Entgelt für die Netznutzung. Der jährliche Grundpreis für die Netznutzung liegt im Netzgebiet der KEW im Jahr 2024 bei 79,20 € und der Arbeitspreis bei 7,48 ct/kWh.

** **Entgelt für Messstellenbetrieb:** Entgelt für einen Einfach-/Doppeltarifzähler, Entgelte und Preise für eine moderne Messeinrichtung (mMe) oder intelligentes Messsystem (iMsys) abweichend (siehe www.kew-netz.de). Der Jahrespreis für eine konventionelle Messeinrichtung als Eintarifzähler liegt bei 11,20 €.

*** **Konzessionsabgabe:** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) KAV für Neunkirchen 1,59 ct/kWh und für Schiffweiler und Spiesen-Elversberg 1,32 ct/kWh.

Der Gesamtpreis für den Endverbraucher ist inkl. der Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe von 19 %. Der Anteil der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) im Endpreis ist in der Tabelle dargestellt. Alle anderen Preisbestandteile der Tabelle sind netto. Es kann zu Rundungsdifferenzen kommen.

Rechtsgrundlage der Preisanpassung

Die Preisänderung erfolgt gemäß § 5 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV).

Sonderkündigungsrecht

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 5 (3) GVV im Falle von Preisänderungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen können, ohne dass vom Energielieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

Ihr Strom-Energieträgermix der KEW für das Jahr 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

